

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Finanzierung
3003 Bern
finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 20. März 2015 sgv-KI/ds

Anhörung: Verordnungen zu einer Änderung des Strassentransportunternehmens- und des Verkehrsstrafrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Januar 2015 hat uns das Bundesamt für Verkehr zur Stellungnahme zu Änderungen des Strassentransportunternehmens- und des Verkehrsstrafrechts eingeladen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV begrüsst die Tatsache, dass die für die Schweiz geltenden Kabotage Regelungen unverändert bleiben. Mit den weiteren vorgeschlagenen Änderungen sind wir – von wenigen Ausnahmen abgesehen – einverstanden. Zudem unterstützen wird die Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG.

1. Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUV)

Art. 2 Abs. 2

Die Schweiz soll sich bei schwerwiegenden Verstössen, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit führen, an der Liste der EU-Kommission orientieren. Gemäss unseren Informationen soll diese Liste aber noch gar nicht vorliegen, weshalb der sgV hierzu keine Stellungnahme abgeben kann. Wichtig ist, dass die Schweiz gegenüber dieser Liste, die als Orientierungshilfe dient, keine wettbewerbsverzerrenden Verschärfungen vornimmt.

Höhe des Eigenkapitals (Art. 3)

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit beläuft sich gemäss Art. 3 Abs. 1 STUV auf mindestens CHF 14'400 für das erste Fahrzeug und CHF 8'000 für jedes weitere Fahrzeug. Diese Summe resultiert aus den entsprechenden EU-Bestimmungen und dem damaligen Euro-Wechselkurs. Aufgrund des veränderten Eurokurses fordert der sgV, die Summen der finanziellen Leistungsfähigkeit auf das entsprechend tiefere Niveau anzupassen.

Aberkennung der Zuverlässigkeit

Eine von drei Voraussetzungen für die Zulassungsbewilligung eines Transportunternehmens ist gemäss Art. 4 STUG die Zuverlässigkeit des zuständigen Verkehrsleiters. Nach Art. 5 STUG gilt eine Person dann als zuverlässig, wenn sie in den letzten zehn Jahren nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist und keine schweren und wiederholten Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und Fahrerinnen, über die

Sicherheit im Strassenverkehr und über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge begangen hat. Neu kann ein Verkehrsleiter nach Art. 4 Abs. 5 STUG für bis zu vier Unternehmen im Auftragsverhältnis tätig sein.

Es ist unklar, ob im Falle einer Aberkennung der Zuverlässigkeit der betreffende Transportbetrieb gemeint ist, oder alle Transportbetriebe, in denen der Verkehrsleiter seine Funktion ausführt. Diesbezüglich gilt es eine Präzisierung vorzunehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Position der ASTAG und empfiehlt, im Sinne einer restriktiven Auslegung die Aberkennung der Zuverlässigkeit auf alle Unternehmen zu beziehen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. C

Wie beim Betriebsleiter in Bst. d ist ebenfalls die neue Bezeichnung «Disponent/Disponentin Transport & Logistik» mit eidgenössischem Fachausweis zu erwähnen.

2. Verordnung über die Personenbeförderung

Art. 44 Abs. 1

Mit der Aufhebung von Bst. b/d und der Neuformulierung von Bst. c kann eine Bewilligung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr, den Bedarfsverkehr und linienverkehrsähnliche Fahrten gemäss Art. 38 der Verordnung über die Personenbeförderung künftig erteilt werden, sofern die die Funktionsfähigkeit eines vergleichbaren Verkehrsangebotes im Rahmen einer oder mehrerer öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf den betreffenden direkten Teilstrecken nicht ernsthaft beeinträchtigt wird. Der sgv ortet hier eine Liberalisierung gegenüber der heutigen Regelung und unterstützt diese Regelung. In Deutschland hat sich gezeigt, dass bestehende Dienstleistungsaufträge für den öffentlichen Verkehr auf Strasse und Schiene durch die neuen Fernbus-Angebote weder in ihrem Bestand noch in ihrer Funktionsfähigkeit ernsthaft beeinträchtigt sind.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter